

Bekanntmachung

**der Stadt Bad Münster am Deister über das Recht
auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
zum Deutschen Bundestag und die Wahl zum Landrat des Landkreises Hameln-Pyrmont
am 22. September 2013**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl und zur Landratswahl am 22.09.2013 für die Wahlbezirke der Stadt Bad Münster am Deister werden in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013** im barrierefrei zugänglichen Service-Büro der Stadt Bad Münster am Deister, Verw.-Gebäude Obertorstraße 1/3, 31848 Bad Münster, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten und zwar

am 02., 03. und 05. September 2013

von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr

und

am 04. und 06. September 2013

von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerverzeichnisse ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß der § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschrift des § 35 Abs. 2 Nr.1 des Niedersächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wird bei der Wahl des Landrats eine Stichwahl erforderlich, gilt das Wählerverzeichnis der ersten Wahl am 22.09.2013 mit der Maßgabe, dass Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, von Amts wegen nachzutragen sind.
3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013, spätestens am 06.09.2013 bis 13.00 Uhr**, bei der Stadt Bad Münster am Deister, Service-Büro, Verw.-Gebäude Obertorstraße 1/3, 31848 Bad Münster, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Wahlberechtigte, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01. September 2013** die **Wahlbenachrichtigung** für die entsprechende Wahl.
Für die Bundestagswahl ist die Wahlbenachrichtigung auf weißem und für die Landratswahl auf gelbem Papier erstellt.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das jeweilige Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Für die Bundestagswahl und die Landratswahl werden **gesonderte Wahlscheine** erteilt. Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 46 Hameln-Pyrmont – Holzminden durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen. Wahlberechtigte mit einem Wahlschein für die Wahl des Landrats im Landkreis Hameln-Pyrmont können in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** wählen. Gleiches gilt für den Fall einer notwendig werdenden Stichwahl.
6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 6.1 eine in die Wählerverzeichnisse **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis für die Bundestagswahl **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung – BWO – (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der BWO (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der BWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der BWO entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Bad Münster am Deister gelangt ist.
 - 6.3 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis für die Landratswahl **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (bis zum 06.09.2013) versäumt hat, oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Wahlscheine können von in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten für **die Bundestagswahl bis zum 20.09.2013, 18.00 Uhr**, und für **die Landratswahl bis zum 20.09.2013, 13.00 Uhr**, mündlich, schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Bad Münster am Deister, Service-Büro, Verw.-Gebäude Obertorstraße 1/3, 31848 Bad Münster, beantragt werden. **Fermündliche Anträge sind nicht zulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 6.2 bzw. 6.3 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss **durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen**, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

7. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein für die Bundestagswahl und dem Wahlschein für die Landratswahl - sofern sich aus dem Wahlscheinantrag für die Landratswahl nicht ergibt, dass sie vor einem Wahlvorstand wählen will - folgende Unterlagen:
- für die Bundestagswahl einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises und für die Landratswahl einen amtlichen gelben Stimmzettel,
 - für die Bundestagswahl einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und für die Landratswahl einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
 - für die Bundestagswahl einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und für die Landratswahl einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag und
 - für die Bundestagswahl ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wahlberechtigte Personen, die die Briefwahlunterlagen persönlich abholen, haben bis zum 20. September 2013 auch die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Briefwahlstelle im Service-Büro, Verw. Gebäude Obertorstraße 1/3, 31848 Bad Münster, ist ab dem 27. August 2013 zu folgenden Zeiten geöffnet:

montags, dienstags und donnerstags
mittwochs und freitags

von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

außerdem am Freitag, 20.09.2013,

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Abschließend noch ein allgemeiner Hinweis:

Bringen Sie bitte in jedem Fall eine Vollmacht mit, wenn Sie die Unterlagen für eine andere Person – auch für die Ehepartnerin oder den Ehepartner – abholen möchten.

Bad Münster, den 26. August 2013

Büttner